

Artikel 6
Grundlagen zur Anwendung des Gesetzes

1 – Die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unter Beachtung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit unterliegt folgenden allgemeinen Prinzipien:

- a) Schutz des öffentlichen Interesses gemäß des SEP (öffentlicher Stromdienst) und der Sicherheitsstandards hinsichtlich der genehmigten Planung und Betreibung des Netzes;
- b) Beachtung der Ziele der staatlichen Energiepolitik insbesondere in Bezug auf die Verwendung der verfügbaren erneuerbaren Energie des Landes sowie der Produktionseffizienz zur Stromerzeugung;
- c) Wirtschaftlicher Umgang mit den verfügbaren oder zu schaffenden Kapazitäten;
- d) Transparente Entscheidungen, insbesondere was die Informationsmechanismen und die Öffentlichkeitsarbeit betrifft.

2 – Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes unterliegt folgenden besonderen Prinzipien:

- a) Die Investitionen in die Netze des SEP werden entsprechend den Bestimmungen des Investitionsplanes, Art. 8 durchgeführt;
- b) Die Investitionskosten, getragen vom lizenzierten Betreiber des nationalen Leitungsnetzes (RNT), vermindert um eventuelle Zuschüsse öffentlicher Fonds, werden zwecks Festsetzung des Leitungsnutztarifes (URT) herangezogen, welcher in der Tarifregelung (RT) der Gesetzesverordnung Nr. 182/95 bestimmt ist.
- c) Gemäß Tarifregelung (RT) der Gesetzesverordnung Nr. 182/95, müssen die Investitionskosten der Einspeisung von der im Art. 1 Abs. 1 erwähnten Produzentenliga, vermindert um Abschreibung und Beteiligungen jegliche Art, wie auch deren Vergütung, bei der Berechnung des Verteilernutztarifes zusätzlich beachtet werden.
- d) Die Verwaltung der vorhandenen oder vorgesehenen Aufnahmekapazität von elektrischer Energie geht wie im Folgenden festgesetzt vor sich:
 - i) Erweiterungsplan des SEP im Sinn des folgenden Artikels;
 - ii) Investitionsplan in die Netze der SEP im Sinn des Art. 8
 - iii) Beschreibung des Netzes SEP im Sinn des Art. 9.
- e) Die Werte der vorhandenen oder vorgesehenen Einnspeisungskapazität müssen von den Netzbetreibern mittels Dokumentierung ihrer Netze bekannt gegeben werden, sodass diese Information allen Beteiligten im Sinn des Art. 9 zur Verfügung steht.
- f) Falls der Produzent ein Produktionszentrum an das Netz anschließen will, sodass die Verfügbarkeit einer Kapazität hinsichtlich des Empfängers laut vorgesehenem Investitionsplan in das SEP-Netz vorverlegt wird, hat sich der Produzent an den finanziellen und anderen Belastungen, die sich aus dem Netzausbau wegen der Vorverlegung ergeben im Sinn des Art. 2, Abs. 7 bis 9 zu beteiligen.
- g) Falls sich mehrere Produzenten mit einer total höheren Potenz an den gleichen Leitungsträger anschließen wollen als die verfügbare Empfangsleitung hat, wird die Kapazität gemäß der Selektionskriterien des Art. 13 vergeben.

3 – Unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels kann der Netzbetreiber mit den Produzenten des SEI (Unabhängiger Stromzulieferer) eine limitierte Stromzulieferung im Sinn des Art. 15 treffen, insbesondere solange die Investitionen des Investitionsplans des SEP-Netzes noch nicht ausgeführt wurden.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

4 – Die Stromerzeugerzentralen des SNEV (ungebundener Stromzulieferer) mit einer zugeteilten Lieferkapazität über 50MVA bleiben von den Bestimmungen des Abs. 2 lit. b dieses Artikels unberührt und haben mit dem Netzbetreiber, an den sie sich anschließen wollen, die Kosten für die Netzverstärkung abzusprechen, die auf jede dieser neuen Stromzuliefererzentralen entfallen.

Artikel 13

Auswahlkriterien bei Ansuchen um Zuteilung von Strombelieferungskapazität

1 – Wenn die vorhandene oder vorhersehbare Kapazität des SEP-Netzes nicht ausreicht, um alle Anschlussansuchen zu berücksichtigen, kann die DGE (Generaldirektion der Stromwerke) unter Beachtung des nächsten Artikels und gemäß des folgenden Absatzes, die vorhandenen Ansuchen im Sinn der Zuteilung der vorhandenen Kapazität selektieren.

2 – Die Selektion der Ansuchen um Zuteilung einer Lieferkapazität in die Netze der SEP geht unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 6 und der folgenden Kriterien vor sich:

- a) Beachtung des Umweltschutzes bei der Stromerzeugung durch Verwendung von sauberer Energie;
- b) Die Energieeffizienz bezüglich der Produktionsverfahren bei vergleichbaren Anlagen;
- c) Die von der SEP durch Bau und Betreibung von Elektrokraftwerken eingesparten Kosten;
- d) Die Sicherheit der Versorgung des SEN (Nationales Stromwesen)
- e) Die Auswirkungen bezüglich Vertrauen und Sicherheit, die durch Einspeisung in das SEP-Netz entstehen;
- f) Das Zusammenspiel der Kraftwerksstandorte und der Einspeisungsstandorte mit den Investitionsplänen der SEP-Netze, entsprechend der in diesem Gesetz genehmigten Bestimmungen;
- g) Die Auswirkungen auf die lokale Entwicklung insbesondere durch integrierte Nutzung und sozioökonomischer Interessen.

3 – Das Auswahlverfahren basiert unter Beachtung und Abwägung der oben zitierten Kriterien, die gemäß der dargelegten Hierarchie bei gleichen Gesamtbewertungen den Ausschlag geben sowie durch Abwägung der Nutzungseffekte des Anschlusses an das Stromnetz.